

STATUTEN

des Vereins für innovative Kleinwohnformen Schweiz

RECHTSFORM, ZWECK UND SITZ

Art. 1 Name

Unter dem Namen **Verein für innovative Kleinwohnformen Schweiz** besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

Der Verein hat zum Ziel, diverse innovative Kleinwohnformen in der gesamten Schweiz als anerkannte Wohnformen zu etablieren und gesetzlich zu verankern. Dieses Ziel verfolgt der Verein mittels gezielter Öffentlichkeitsarbeit, juristischer Grundlagenarbeit und Interessenvertretung auf politischer Ebene.

Art. 3 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Bern. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

ORGANISATION

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung (nachfolgend: MV)
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Art. 5 Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen gehaftet.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 6 Allgemeines

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Art. 7 Beitritt

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Mitgliederversammlung periodisch darüber.

Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- den Austritt ohne Kündigungsfrist (der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahres muss jedoch bezahlt werden).
- den Ausschluss ohne die Angabe von Gründen.
- Todesfall

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand, der an einer Vorstandssitzung mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder entscheidet. Im Falle gleicher Stimmzahl trifft der Präsident / die Präsidentin einen Stichentscheid. Es bestehen keine Rechtsmittel gegen einen Ausschluss-Entscheid. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies ohne Weiteres zum Ausschluss aus dem Verein.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 9 Allgemeines

Die Mitgliederversammlung (MV) bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Eine ordentliche MV findet einmal jährlich statt.

Art. 10 Aufgaben

Die MV ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrags
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die MV kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden. Der Vorstand oder auch ein einzelnes Vereinsmitglied kann eine Statutenänderung vorschlagen. Dieser Vorschlag hat schriftlich zu erfolgen (Antrag und Begründung).

Art. 11 Einberufung

Die ordentliche MV findet jeweils in der ersten Jahreshälfte statt. Der Vorstand legt das Datum mindestens drei Monate im Voraus fest. Ausserordentliche MV müssen mindestens vier Wochen vorher einberufen werden.

Art. 12 Traktandenliste

Mindestens zwei Monate vor der ordentlichen MV gibt der Vorstand eine provisorische Traktandenliste bekannt. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens vier Wochen vor dem Datum der MV schriftlich eingereicht werden.

Art. 13 Leitung

Die MV wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 14 Beschlüsse

Beschlüsse der MV werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Leitung den Stichentscheid.

Art. 15 Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Eine Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 16 Traktanden

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) MV umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte der Revisionsstelle;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- andere Vorschläge.

VORSTAND

Art. 17 Zuständigkeit

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der MV zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der MV vorbehalten sind.

Art. 18 Konstitution

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die jeweils für ein Jahr von der MV gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst und trifft sich so oft die Geschäfte des Vereins es erfordern.

Art. 19 Verpflichtung

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 20 Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Entschädigung ihrer Spesen und Barauslagen.

Art. 21 Buchhaltung

Der/die KassierIn ist verantwortlich für die Buchhaltung.

KONTROLLE DER BUCHHALTUNG

Art. 22 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der MV einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der MV gewählten RevisorInnen.

AUFLÖSUNG

Art. 23 Beschluss

Die Auflösung des Vereins wird von der (ordentlichen oder ausserordentlichen) MV beschlossen und erfordert ein Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Körperschaft, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Ein Rückfall des Vereinsvermögens an die Mitglieder oder Spender ist ausgeschlossen. Diese Statutenbestimmung ist unabänderlich.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 18. April 2018 in Zürich angenommen.

Fiona Bayer

Jonas Bischofberger

Tanja Schindler

Präsidentin

Aktuar

Kassierin